

A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer	
Fragen	Antworten
A.1	Wer hat Beschwerde ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt? Rocca + Hotz AG
A.2	Gab es andere Parteien mit Parteistellung? 0
A.3	Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht? 27.05.2019
A.4	Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet? 26.10.2023
A.5	Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate) 52
A.6	Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum Startdatum
A.7	Enddatum Enddatum
A.8	Wie lange dauerte die Sistierung? (Monate) N/A
A.9	Wurde das Verfahren mittels Nichteintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt? Sachentscheid Aufhebung der Unterlassungsanordnung (Dispositiv-Ziffer 1): Diese wurde als unverhältnismäßig aufgehoben. Reduktion der Sanktion (Dispositiv-Ziffer 2.3): Die Sanktion wurde von Fr. 489'467.- auf Fr. 444'922.- reduziert, da ein Wettbewerbsverstoß nicht rechtsgenüchlich nachgewiesen wurde. Verfahrenskosten (Dispositiv-Ziffer 3.3): blieb unverändert in Kraft.
A.10	Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen? Sachentscheid Aufhebung der Unterlassungsanordnung (Dispositiv-Ziffer 1): Diese wurde als unverhältnismäßig aufgehoben. Reduktion der Sanktion (Dispositiv-Ziffer 2.3): Die Sanktion wurde von Fr. 489'467.- auf Fr. 444'922.- reduziert, da ein Wettbewerbsverstoß nicht rechtsgenüchlich nachgewiesen wurde. Verfahrenskosten (Dispositiv-Ziffer 3.3): blieb unverändert in Kraft.
A.11	Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc? Die Hauptfaktoren für die lange Verfahrensdauer bei der WEKO und dem BVGer: Umfang und Komplexität: Ursprung im größeren Verfahren "Bau Unterengadin" mit 19 Unternehmen, später in zehn Teilverfahren aufgeteilt. Die Teiluntersuchung "Engadin II" betraf zehn Wettbewerbsverstöße und dauerte über sechs Jahre. Komplexe Sachverhalts- und Rechtsfragen.  Interne Priorisierung: WEKO bearbeitete die Teilverfahren gestaffelt, "Engadin II" wurde erst zweitletzter Stelle abgeschlossen.  Weitere Faktoren: Schriftenwechsel: Umfangreiche Schriftsätze der Beschwerdeführerin könnten die Dauer beeinflusst haben. Fristverlängerungen: Mehrere Eingaben wurden nach Fristverlängerungen eingereicht.  Kein Einfluss auf die Verfahrensdauer: Keine Sistierung des Verfahrens. Keine bekannten Personalwechsel bei WEKO oder BVGer.  Ergebnis: Das BVGer bewertete die Verfahrensdauer unter Berücksichtigung aller Umstände als angemessen und sah keine Verletzung des Beschleunigungsgebots.
B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO	
B.1	Wann wurde die Untersuchung eröffnet? 30.04.2012
B.2	Wann erfolgte die Verfügung der WEKO? 27.05.2019
B.3	Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate) 84
B.4	Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen? Hat das das BVGer diese Sanktionen bestätigt, aufgehoben, reduziert oder erhöht? 489467
C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer	
C.1	Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte? 27.05.2019: WEKO erlässt Verfügung im Verfahren 05.06.2019: Rocca + Hotz AG reicht Beschwerde mit den Anträgen: Aufhebung/Reduktion der Sanktion und Verfahrenskosten, Beizug der Akten der Vorinstanz, 17.06.2019: BVGer fordert Kostenvorschuss an. 09.07.2019: Beschwerdeführerin leistet Kostenvorschuss. 11.07.2019: BVGer zieht Akten der Vorinstanz bei. 17.07.2019: Vorinstanz beantragt Abweisung der Beschwerde und des Antrags auf Ausweisung des Protokolls. 16.12.2019; Vernehmlassung 04.03.2020: Replik 22.04.2020: Vorinstanz reicht Duplik ein. 28.04.2020: BVGer fordert Vorinstanz zu Stellungnahme zur wirtschaftlichen Situation der Beschwerdeführerin auf. 19.05.2020: Ergänzende Duplik 24.06.2020: Persönliche Stellungnahme des Verwaltungsratspräsident 29.06.2020: Beschwerdeführerin reicht abschließende Stellungnahme ein. 21.04.2021: Instruktionsverfügung des BVGer, Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen zur wirtschaftlichen Situation 02.06.2021: Beschwerdeführerin legt weitere Unterlagen (Geschäftsberichte 2019/2020, stille Reserven, Plan-Erfolgsrechnung) vor. 02.07.2021: Vorinstanz nimmt Stellung zu den neuen Unterlagen. 16.08.2021: Beschwerdeführerin äußert sich zur Stellungnahme der Vorinstanz. 07.11.2023: BVGer fällt Urteil: Teilweise Abweisung der Beschwerde (Sanktion). Teilweise Gutheißung (Verfahrenskosten). Abweisung weiterer Anträge (Protokoll-Ausweisung, vollständige Kostenerstattung, volle Parteientschädigung). Reduzierte Parteientschädigung für Beschwerdeführerin. Antrag auf Prüfung des Publikationstexts abgelehnt.
C.2	Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristerstreckungen beantragt? Kein Hinweis
C.3	Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt? Kein Hinweis
D Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten	

D.1	Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	16.12.2019 reichte die Vorinstanz ihre Vernehmlassung ein
D.2	Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern?	04.03.2020: 9 reichte die Beschwerdeführerin ihre Replik ein
D.3	Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	22.04.2020 reichte die Vorinstanz ihre Duplik im Verfahren ein.
D.4	Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel?	17.06.2019: BVGer fordert Kostenvorschuss an. 09.07.2019: Beschwerdeführerin leistet fristgerecht Kostenvorschuss. 24.06.2020: Persönliche Stellungnahme des Verwaltungsratspräsident 24.06.2020: Vorinstanz reicht ergänzende Duplik und Aktionärsbindungsvertrag zur Übernahme der G._____AG ein. 29.06.2020: Beschwerdeführerin reicht abschließende Stellungnahme ein. 21.04.2021: Instruktionsverfügung des BVGer, Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen zur wirtschaftlichen Situation 02.06.2021: Beschwerdeführerin reicht Unterlagen zur wirtschaftlichen Situation ein. 16.06.2021: Verwaltungsratspräsident der Beschwerdeführerin verweist in einem Schreiben auf die Eingabe vom 24. Juni 2020. 16.08.2021: Beschwerdeführerin äussert sich zur Stellungnahme der Vorinstanz.
D.5	Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht?	Kein Hinweis
D.6	Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht?	Kein Hinweis
D.7	Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann?	Kein Hinweis
<b>E Verfahrensanträge und Rügen</b>		
E.1	Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?	Hauptbegehren: Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 1, 2.3 und 3.3 der Verfügung; Beantragung der Aufhebung der Unterlassungsanordnung, Sanktion und Kostenaufgabe.  Eventualbegehren: Reduktion der Sanktion; Beantragung einer maximalen Sanktion von Fr. 38'693.- oder Anpassung an die Rechtsprechung in anderen Kantonen (Aargau und Zürich).  Verfahrensanträge: Beizug der WEKO-Akten für das Verfahren. Ausweisung des Protokolls der Einvernahme vom 14.03.2016 aufgrund unzulässiger Suggestivfragen und Verletzung des Grundsatzes nemo tenetur.  Weitere Rügen: Unangemessen lange Verfahrensdauer; Forderung nach Ausschluss der Sanktionierbarkeit. Verjährung der Sanktionierung; Argumentation, dass in einigen Fällen die Verjährung eingetreten sei.
E.2	Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?	Einstellung des Verfahrens: Antrag auf Einstellung wurde vom BVGer abgelehnt (übliche Praxis). Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 1, 2.3, 3.3: Nur teilweise stattgegeben. Unterlassungsanordnung: Aufgehoben, da unverhältnismässig. Reduktion der Sanktion und Verfahrenskosten: Abweisung des Antrags auf vollständige Aufhebung. Subeventualbegehren (Sanktion auf Fr. 38'693.-): Antrag abgelehnt. Anpassung an andere Kantone: Abweisung der Anpassung an Rechtsprechung in Aargau/Zürich. Beizug der Akten: Stattgegeben. Ausweisung des Protokolls (14.03.2016): Antrag abgelehnt. Verfahrensdauer: Dauer als angemessen beurteilt. Verjährung: Anerkannt in Fällen 1 & 2, zurückgewiesen in 3-5. Sanktionen ohne Umsatz: Antrag abgelehnt (Fälle 3, 6, 7, 8, 10). Sachverhaltsfeststellung: Rügen zurückgewiesen. Beweiswürdigung: Rügen abgelehnt, WEKO-Bewertung bestätigt. Tragbarkeit der Sanktion: Antrag abgelehnt, Tragbarkeit bestätigt. Basisbetragsätze: Rügen zurückgewiesen. Mildernde Umstände: Passive Rolle wurde nicht anerkannt. Publikationstext (Geschäftsgeheimnisse): Antrag abgelehnt.  Fazit: BVGer hob die Unterlassungsanordnung auf, bestätigte jedoch weitgehend die Verfügung der WEKO.
E.3	Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Nein
E.4	Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Die Beschwerdeführerin beantragte zusätzliche Sachverhaltsermittlungen, die das BVGer ablehnte.
E.5	Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Beizug von Akten wurde stattgegeben.
E.6	Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen?	Die Beschwerdeführerin beantragte zusätzliche Befragungen, doch das BVGer lehnte ab, da die relevanten Tatsachen durch vorhandene Beweismittel wie Selbstanzeigen, E-Mails und Einvernahmeprotokolle als ausreichend geklärt galten.
E.7	Welche zusätzlichen Beweisangebote hat die Beschwerdeführerin gestellt? Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?	Kein Hinweis